



Resolution 2293 (2016)**verabschiedet auf der 7724. Sitzung des Sicherheitsrats
am 23. Juni 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Bevölkerung zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht (S/2015/797) und dem Schlussbericht (S/2016/466) der mit Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010), 2021 (2011), 2078 (2012), 2136 (2014) und 2198 (2015) verlängert wurde, auf die Feststellung *verweisend*, dass die Verbindung zwischen bewaffneten Gruppen, kriminellen Netzwerken und der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen zur Unsicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo beiträgt, und *Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen der Sachverständigengruppe,

unter Hinweis auf die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region („Rahmenabkommen“) und *mit der erneuten Aufforderung* an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konfliktursachen anzugehen und den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen,

unter Hinweis auf die von allen Staaten der Region nach dem Rahmenabkommen eingegangene Verpflichtung, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen und bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen irgendeine Art der

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 24. Juni 2016 (gilt nicht für Deutsch).



Hilfe oder Unterstützung zu gewähren, und *in Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Verurteilung jeder inländischen oder ausländischen Unterstützung für in der Region aktive bewaffnete Gruppen, namentlich finanzieller, logistischer und militärischer Unterstützung,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheits- und humanitäre Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der anhaltenden militärischen Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen und des Schmuggels kongolesischer natürlicher Ressourcen, insbesondere Gold und Elfenbein, und *hervorhebend*, wie wichtig es ist, alle bewaffneten Gruppen zu neutralisieren, namentlich die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandarmee des Herrn und alle anderen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo, im Einklang mit Resolution 2277 (2016),

erneut erklärend, dass die dauerhafte Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas unerlässlich bleibt, um die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen zu stabilisieren und die dort lebende Zivilbevölkerung zu schützen, *daran erinnernd*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine Gruppe sind, die Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegt und zu deren Anführern und Mitgliedern Personen zählen, die am Völkermord von 1994 gegen die Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, getötet wurden, als Täter beteiligt waren und die nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen, *Kenntnis nehmend* von den Berichten über Militäroperationen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo 2015 und 2016, die zu einer gewissen Destabilisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas geführt haben, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass diese Operationen gleichzeitig mit kongolesischen Mai-Mai-Gruppen durchgeführt wurden, *begrüßend*, dass die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo begonnen haben, erneut mit der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) zusammenzuarbeiten, und die vollständige Wiederaufnahme der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Einsätze im Einklang mit dem Mandat der MONUSCO *fordernd*,

unter Verurteilung der brutalen Tötung von mehr als 500 Zivilpersonen im Gebiet Beni seit Oktober 2014, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Bedrohung, die weiterhin von bewaffneten Gruppen, insbesondere der Allianz der demokratischen Kräfte, ausgeht, und über die anhaltende Gewalt in dieser Region, *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts von Berichten über eine Zusammenarbeit zwischen Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und bewaffneten Gruppen auf lokaler Ebene, insbesondere aktueller Berichte, denen zufolge einzelne Offiziere der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo für die Unsicherheit im Gebiet Beni mitverantwortlich sind, *mit der Forderung*, dass Untersuchungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *Kenntnis nehmend* von der Verpflichtung, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in ihrem Schreiben vom 15. Juni 2016 (S/2016/542) eingegangen ist,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die dauerhafte Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März (M23) abzuschließen, *betonend*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass ihre Exkombattanten sich nicht neu formieren oder sich anderen bewaffneten Gruppen anschließen, und *mit der Forderung* nach einer rascheren Umsetzung der Erklärungen von Nairobi und einer rascheren Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung der Exkombattanten der M23, einschließlich durch die Beseitigung der Hindernisse für die Repatriierung, in Abstimmung mit den betroffenen Staaten der Region,

unter Verurteilung der illegalen Ströme von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes, einschließlich ihrer Weitergabe an bewaffnete Gruppen und zwischen diesen, unter Verstoß gegen die Resolutionen 1533 (2004), 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010), 2021 (2011), 2078 (2012), 2136 (2014) und 2198 (2015), und seine Entschlossenheit *bekundend*, die Durchführung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Rat verhängte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Demokratischen Republik Kongo sowie zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten und der Reform des Sicherheitssektors leistet,

unterstreichend, dass die transparente und wirksame Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen und die Beendigung des illegalen Handels und Schmuggels dieser Ressourcen für den dauerhaften Frieden und die dauerhafte Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo ausschlaggebend sind, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die illegale Ausbeutung von natürlichen Ressourcen und den illegalen Handel damit durch bewaffnete Gruppen und über die negativen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Naturschutzgebiete, *in Würdigung* der Anstrengungen der Parkwächter der Demokratischen Republik Kongo und anderer Personen, die diese Gebiete zu schützen versuchen, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *ermutigend*, ihre Anstrengungen zum Schutz dieser Gebiete fortzusetzen, und *betonend*, dass er die Souveränität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über die natürlichen Ressourcen des Landes voll achtet und dass diese die Verantwortung für die wirksame Bewirtschaftung dieser Ressourcen trägt,

unter Hinweis darauf, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, einschließlich der Wilderei und des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, dem unerlaubten Handel mit diesen Ressourcen und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen schüren und verschärfen, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die beteiligten Regierungen ermutigend, ihre regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen fortzusetzen, und in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit und die Vertiefung der wirtschaftlichen Integration unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Ausbeutung natürlicher Ressourcen ist,

unter Hinweis auf die Feststellung der Sachverständigengruppe, dass es zwar positive Bemühungen hinsichtlich des Handels mit Mineralien und der Systeme zu ihrer Rückverfolgung gibt, dass Gold jedoch nach wie vor eine ernste Herausforderung darstellt, *unter Hinweis* auf die Erklärung von Lusaka der Sondertagung der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der Region der Großen Seen und ihre Forderung an die Industrie, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, *in Würdigung* der Entschlossenheit und der Fortschritte der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen in dieser Frage und *unterstreichend*, dass es entscheidend ist, dass die Regierungen der Region und die Handelszentren, insbesondere die an der Goldraffinerung und am Goldhandel beteiligten, verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Wachsamkeit gegenüber dem Schmuggel zu erhöhen und Praktiken einzudämmen, die die regionalen Bemühungen der Demokratischen Republik Kongo und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen untergraben könnten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Berichten, wonach bewaffnete Gruppen sowie Elemente der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiterhin am illegalen

Handel mit Mineralien, an der illegalen Gewinnung von Holzkohle und Holz und dem illegalen Handel damit sowie an Wilderei und dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligt sind,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den fortdauernden schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht gegenüber Zivilpersonen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, namentlich den summarischen Hinrichtungen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, die von bewaffneten Gruppen begangen werden,

betonend, wie entscheidend wichtig ein friedlicher und glaubhafter Wahlzyklus im Einklang mit der Verfassung für die Stabilisierung und Festigung der verfassungsmäßigen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo ist, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die zunehmenden Einschränkungen des politischen Handlungsspielraums in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die jüngsten Festnahmen und Inhaftierungen von Angehörigen der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft sowie die Einschränkungen von Grundfreiheiten wie des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, und *unter Hinweis* auf die Notwendigkeit eines offenen, inklusiven und friedlichen politischen Dialogs zwischen allen Interessenträgern, der insbesondere auf die Abhaltung von Wahlen gerichtet ist, bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, um den Weg für friedliche, glaubhafte, alle Seiten einschließende, transparente und fristgerechte Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo zu bereiten, insbesondere die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im November 2016, im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung,

nach wie vor tief besorgt angesichts von Berichten über einen Anstieg schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, des Nationalen Nachrichtendienstes, der Republikanischen Garde und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen werden, alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, Gewalt und Provokationen zu unterlassen und die Menschenrechte zu achten, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Gewalt einhalten muss,

daran erinnernd, wie wichtig es ist, in allen Reihen der Sicherheitskräfte des Landes die Straflosigkeit zu bekämpfen, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen und die Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss,

mit der Forderung, dass alle Verantwortlichen für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe, namentlich wenn dabei Gewalt angewandt oder Missbrauchshandlungen an Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt begangen wurden, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie *unter Hinweis* auf die am 18. September 2014 angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die an dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien (S/AC.51/2014/3),

unter Begrüßung der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Beraterin des Präsidenten für sexuelle Gewalt und die Einzie-

hung von Kindern, in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der MONUSCO den Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo umzusetzen und die Straflosigkeit für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich der durch Angehörige der Streitkräfte begangenen sexuellen Gewalt, zu bekämpfen,

feststellend, wie entscheidend wichtig die wirksame Anwendung des Sanktionsregimes ist, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit *ermutigend*,

unterstreichend, wie grundlegend wichtig es ist, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo („Ausschuss“) entsprechend Abschnitt 11 der Richtlinien des Ausschusses zeitnah und detailliert in Bezug auf Rüstungsgüter, Munition und Ausbildung zu benachrichtigen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Sanktionsregime

1. *beschließt*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 1. Juli 2017 zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen in Ziffer 5 der genannten Resolution;

2. *bekräftigt*, dass gemäß Ziffer 2 der Resolution 1807 (2008) diese Maßnahmen nicht mehr auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und die Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo Anwendung finden;

3. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie Hilfe, Beratung oder Ausbildung, die ausschließlich zur Unterstützung der MONUSCO oder des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

b) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Demokratische Republik Kongo ausgeführt werden;

c) sonstige Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, die dem Ausschuss im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 1807 (2008) im Voraus angekündigt wurden;

d) sonstige Verkäufe und/oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

4. *beschließt*, die mit den Ziffern 6 und 8 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffer 7 der genannten Resolution;

5. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der Resolution 1807 (2008) in Bezug auf diese Maßnahmen;

6. *beschließt*, dass die mit Ziffer 9 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen gemäß den in Ziffer 10 der Resolution 2078 (2012) genannten Kriterien keine Anwendung finden;

7. *beschließt*, dass die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen auf vom Ausschuss benannte Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo untergraben, und *beschließt*, dass dazu folgende Handlungen gehören:

a) das Tätigwerden unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen;

b) die politische und militärische Führerschaft über die in der Demokratischen Republik Kongo operierenden ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;

c) die politische und militärische Führerschaft über die kongolesischen Milizen, einschließlich derjenigen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;

d) die Einziehung oder der Einsatz von Kindern in dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht;

e) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in der Demokratischen Republik Kongo, die Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe darstellen oder gegen das humanitäre Völkerrecht, soweit anwendbar, verstoßen, einschließlich Handlungen, die sich gegen Zivilpersonen richten, darunter Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und sonstige sexuelle Gewalt, Entführung, Vertreibung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser;

f) die Behinderung des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in der Demokratischen Republik Kongo;

g) die Unterstützung von Personen oder Einrichtungen, einschließlich bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke, die durch die unerlaubte Ausbeutung von natürlichen Ressourcen, namentlich Gold oder wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten, oder den unerlaubten Handel damit an destabilisierenden Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo beteiligt sind;

h) das Handeln im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder im Namen oder auf Anweisung einer Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht;

i) die Planung, Steuerung und Förderung von Angriffen auf die Friedenssicherungskräfte der MONUSCO oder auf Personal der Vereinten Nationen oder die Beteiligung an solchen Angriffen;

j) die finanzielle, materielle oder technologische Unterstützung einer benannten Person oder Einrichtung oder die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen für sie;

Sachverständigengruppe

8. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. August 2017 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 1. Juli 2017 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Gruppe heranzuziehen;

9. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr nachstehend zusammengefasstes Mandat zu erfüllen und dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 30. Dezember 2016 einen Halbzeitbericht und spätestens am 15. Juni 2017 einen Schlussbericht vorzulegen sowie dem Ausschuss monatliche Berichte vorzulegen, ausgenommen in den Monaten, in denen der Halbzeit- und der Schlussbericht fällig sind;

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines Mandats behilflich zu sein, so auch durch die Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für die mögliche Benennung von Personen und Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise den in Ziffer 7 dieser Resolution beschriebenen Aktivitäten nachgehen;

b) Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben, wie die Kapazitäten der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen in der Region, zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen verbessert werden können;

d) Informationen über die regionalen und internationalen Netzwerke zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren, über die bewaffnete Gruppen und kriminelle Netzwerke in der Demokratischen Republik Kongo Unterstützung erhalten;

e) Informationen über die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie damit zusammenhängender militärischer Hilfe, namentlich über Netzwerke illegalen Handels, und den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von den Sicherheitskräften der Demokratischen Republik Kongo an bewaffnete Gruppen zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

f) Informationen über diejenigen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Demokratischen Republik Kongo begangen haben, einschließlich Angehöriger der Sicherheitskräfte, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

g) die Wirkung der in Ziffer 24 dieser Resolution genannten Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit von Mineralien zu bewerten und die Zusammenarbeit mit anderen Foren fortzusetzen;

h) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, die den mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen, unter anderem durch die Bereitstellung von Identifizierungsangaben und zusätzlichen Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

10. *bekundet* der Sachverständigengruppe seine volle Unterstützung und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die MONUSCO, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, *ermutigt* ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und *verlangt erneut*, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals gewährleisten und dass alle Parteien und alle Staaten, namentlich die Demokratische Republik Kongo und die Länder der Region, ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

11. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit den anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen aktiv zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Erfüllung des ihr erteilten Mandats zweckdienlich ist;

Bewaffnete Gruppen

12. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Region operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und die Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der MONUSCO und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, und *wiederholt*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

13. *verlangt*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandsarmee des Herrn und alle anderen in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt und anderen destabilisierenden Aktivitäten, einschließlich der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, einstellen, sich sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen und alle Kinder in ihren Reihen freilassen und demobilisieren;

Nationale und regionale Verpflichtungen

14. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten bisher erzielt hat, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, auch weiterhin die Zusagen, die sie in dem mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Aktionsplan und zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt abgegeben hat, vollständig umzusetzen und innerhalb der gesamten militärischen Befehlskette, auch in entlegenen Gebieten, bekannt zu machen, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ferner *auf*, sicherzustellen, dass Kinder nicht unter dem Vorwurf der Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden;

15. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Bekämpfung und Prävention sexueller Gewalt in Konflikten, einschließlich der Fortschritte im Kampf gegen die Straflosigkeit, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo außerdem *auf*, ihren im Aktionsplan gegebenen Zusagen zur Beendigung der von ihren Streitkräften begangenen sexuellen Gewalt und sonstigen Rechtsverletzungen nachzukommen und weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, und *vermerkt*, dass die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo möglicherweise in kommenden Berichten des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt wieder genannt werden, wenn sie dies nicht tut;

16. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, *legt* der MONUSCO *nahe*, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht behilflich zu sein, und *fordert* alle Unterzeichner des Rahmenabkommens *auf*, ihre Verpflichtungen auch weiterhin umzusetzen und zu diesem Zweck uneingeschränkt miteinander und mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie mit der MONUSCO zusammenzuarbeiten;

17. *erinnert* daran, dass es für diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region verantwortlich sind, keine Straflosigkeit geben darf, und *fordert* in dieser Hinsicht die Demokratische Republik Kongo, alle Länder der Region und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Täter, einschließlich derjenigen im Sicherheitssektor, vor Gericht zu bringen und zur Verantwortung zu ziehen;

18. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Sicherheit der Bestände von Rüstungsgütern und Munition, die Rechenschaftspflicht für diese und ihre Verwaltung weiter zu stärken, mit Unterstützung durch internationale Partner, bei Bedarf und auf Antrag auf aktuelle Berichte über die Umleitung zu bewaffneten Gruppen zu reagieren und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere von staatseigenen Feuerwaffen, entsprechend den durch das Protokoll von Nairobi und das Regionalzentrum für Kleinwaffen festgelegten Normen durchzuführen;

19. *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die staatliche Autorität und die staatlichen Strukturen im Osten des Landes zu stärken, einschließlich durch eine wirksame Reform des Sicherheitssektors, die die Reform des Heeres, der Polizei und des Justizsektors ermöglicht, und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beenden, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, im Einklang mit ihren nationalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen;

20. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle maßgeblichen Parteien *nachdrücklich auf*, für ein Umfeld zu sorgen, das einem freien, fairen, glaubhaften, inklusiven, transparenten, friedlichen und fristgerechten Wahlprozess, der mit der kongolesischen Verfassung im Einklang steht, förderlich ist, und *weist* auf die Ziffern 7, 8, 9 und 10 der Resolution 2277 (2016) *hin*;

21. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, wirksame Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es für bewaffnete Gruppen, die in der Demokratischen Republik Kongo aktiv sind oder sie durchqueren, keinerlei Unterstützung in oder aus ihrem Hoheitsgebiet gibt, unterstreicht dabei die Notwendigkeit, gegen die Unterstützungsnetzwerke, die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten, die Finanzierung und die Rekrutierung der in der Demokratischen Republik Kongo aktiven bewaffneten Gruppen sowie gegen die laufende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene zwischen Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und bewaffneten Gruppen vorzugehen, und *fordert* alle Staaten *auf*, Schritte zu unternehmen, um in ihren Ländern ansässige Anführer und Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und anderer bewaffneter Gruppen gegebenenfalls zur Rechenschaft zu ziehen;

Natürliche Ressourcen

22. *ermutigt ferner* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sich weiter zu bemühen, Fragen der illegalen Ausbeutung und des Schmuggels von natürlichen Ressourcen anzugehen, und auch diejenigen Elemente der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zur Rechenschaft zu ziehen, die sich am unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, insbesondere Gold und aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, beteiligen;

23. *betont*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Finanzierung bewaffneter Gruppen zu unterbinden, die durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, namentlich Gold oder aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, an destabilisierenden Aktivitäten beteiligt sind;

24. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der von der Sachverständigengruppe und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Leitlinien zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von Mineralien, *anerkennt* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Umsetzung von Systemen der Rückverfolgbarkeit von Mineralien und *fordert* alle Staaten *auf*, der Demokratischen Republik Kongo, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und den Ländern in der Region der Großen Seen beim Aufbau eines verantwortungsvollen Handels mit Mineralien behilflich zu sein;

25. *begrüßt* die von den Regierungen in der Region ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der Leitlinien der Sachverständigengruppe zur Sorgfaltspflicht, namentlich die Übernahme des Regionalen Zertifizierungsmechanismus der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen in ihre nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und gemäß internationaler Praxis, *ersucht* um die Ausweitung des Zertifizierungsverfahrens auf die anderen Mitgliedstaaten in der Region, und *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, die Leitlinien zur Sorgfaltspflicht auch weiterhin stärker bekannt zu machen, unter anderem indem sie den Importeuren, Verarbeitungsbetrieben, einschließlich Goldraffinerien, und Verbrauchern kongolesischer mineralischer Produkte eindringlich nahelegen, im Einklang mit Ziffer 19 der Resolution 1952 (2010) ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen;

26. *ermutigt* die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und ihre Mitgliedstaaten, mit den derzeit in der Demokratischen Republik Kongo operierenden Industriemechanismen eng zusammenzuarbeiten, um die Nachhaltigkeit, Transparenz und Rechenschaftlichkeit der Operationen zu gewährleisten, und *anerkennt* und *befürwortet* ferner die anhaltende Unterstützung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo für die Einführung von Systemen für Rückverfolgbarkeit und Sorgfaltspflicht, die die Ausfuhr von Gold aus dem Kleinbergbau ermöglichen;

27. *ermutigt* die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen *auch weiterhin*, die technischen Kapazitäten bereitzustellen, die benötigt werden, um die Mitgliedstaaten in ihrem Kampf gegen die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu unterstützen, *stellt fest*, dass einige Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen bedeutende Fortschritte erzielt haben, und *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, das regionale Zertifizierungssystem vollständig umzusetzen und im Einklang mit Ziffer 19 der Resolution 1952 (2010) Statistiken über den Handel mit Mineralien vorzulegen;

28. *ermutigt* alle Staaten, ihre Bemühungen zur Beendigung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen, insbesondere im Goldsektor, fortzusetzen und die Mittä-

ter und Gehilfen des unerlaubten Handels zur Rechenschaft zu ziehen, im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen, die verhindern sollen, dass mit Sanktionen belegte Einrichtungen, bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke, einschließlich derer, denen Mitglieder der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo angehören, vom unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen profitieren;

29. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 9 der Resolution 2021 (2011) und *fordert* die Demokratische Republik Kongo und die Staaten in der Region der Großen Seen *auf*, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen, die an der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, namentlich an Wilderei und dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, beteiligt sind, zu ermitteln und sie zu bekämpfen, und ihre Zollbehörden zur verstärkten Kontrolle der Aus- und Einfuhren von Mineralien aus der Demokratischen Republik Kongo anzuweisen;

Rolle der MONUSCO

30. *verweist* auf das Mandat der MONUSCO nach Resolution 2277 (2016), insbesondere Ziffer 31, in der unterstrichen wird, wie wichtig vertiefte politische Analysen und Konfliktanalysen sind, einschließlich durch die Sammlung und Analyse von Informationen über die kriminellen Netzwerke, die die bewaffneten Gruppen unterstützen, Ziffer 36 ii) über die Überwachung der Durchführung des Waffenembargos und Ziffer 36 iii) über Bergbautätigkeiten;

31. *befürwortet* den zeitnahen Informationsaustausch zwischen der MONUSCO und der Sachverständigengruppe gemäß Ziffer 43 der Resolution 2277 (2016) und *ersucht* die MONUSCO, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich zu sein;

Sanktionsausschuss, Berichterstattung und Überprüfung

32. *fordert* alle Staaten *auf*, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen sich gemäß Ziffer 7 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen befinden, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1, 4 und 5 verhängten und in Ziffer 8 der Resolution 1952 (2010) empfohlenen Maßnahmen unternommen haben;

33. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten führt, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

34. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls im Verein mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo über die Situation in dem Land, und legt dem Vorsitzenden nahe, regelmäßige Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

35. *ersucht* den Ausschuss, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in den Ziffern 1, 4 und 5 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und *ersucht* den Vorsitzenden, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 34 dieser Resolution über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

36. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflik-

ten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) sachdienliche Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

37. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und spätestens bis zum 1. Juli 2017 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors und bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen, mit besonderem Augenmerk auf den Kindern unter ihnen, sowie im Lichte der Einhaltung dieser Resolution;

38. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
